

Amtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

GEMEINDE



Nr. 2

Anröchte, 23. Mai 2011

16. Jahrgang

Inhalt

Seite

1. Bestellung einer Schiedsperson für die Gemeinde Anröchte für die Wahlperiode 2011 – 2016	8
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Gemeinde Anröchte	8
3. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1993 zur Meldung zur Erfassung	9
4. Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten bzw. Einwilligung zur Weitergabe von Daten	10

Bestellung einer Schiedsperson für die Gemeinde Anröchte für die Wahlperiode 2011 – 2016

Der Rat der Gemeinde Anröchte wird in einer der nächsten Sitzungen eine Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Anröchte wählen. Die Schiedsperson nimmt die Schllichtungsverfahren nach dem Schiedsgerichtsgesetz vor. Der Schiedsgerichtsbezirk ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Anröchte.

Für das Amt der Schiedsperson können sich Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Anröchte bewerben. Sie sollen nicht jünger als 30 Jahre sein und müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Anröchte haben. Des Weiteren sollen Schiedspersonen nicht älter als 70 Jahre alt sein. Darüber hinaus müssen sie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nachweisen und dürfen nicht unter Betreuung stehen.

Personen, die die Aufgaben einer Schiedsperson übernehmen möchten, richten ihre Bewerbung bitte bis zum 25. Juni 2011 an den Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte.

Anröchte, 11. Mai 2011

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Gemeinde Anröchte

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2009, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz, Anhang und Lagebericht der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2009 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 709.548,65 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2009 auf 89.885.164,30 €

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in der Sitzung am 05.04.2011 den geprüften Jahresabschluss 2009 festgestellt und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2009 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Mit Schreiben vom 17.05.2011 teilt die Kommunalaufsicht mit, dass die öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden kann. Der Jahresabschluss 2009 mit Anhang und Lagebericht liegt ab dem 25.05.2011 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.

Anröchte, 19. Mai 2011

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1993 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer** vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen), die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind **und**

1. ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben oder
2. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und entweder
 - a) ihren früheren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten oder
 - b) einen Pass oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben.

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG). Die Absätze 1 bis 5 und § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 gelten entsprechend.

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1993 die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte

Sprechzeiten:

montags - freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr

montags - mittwochs: 14.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags: 14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen. Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen. Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anröchte, 23. Mai 2011

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

**Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten bzw. Einwilligung
zur Weitergabe von Daten**

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmd ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Auskünfte nach Maßgabe dieser Regelungen dürfen auch den Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehr nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur Angaben über Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen bzw. nach den Absätzen 3 und 4 die Einwilligung zu erteilen. Der Widerspruch muss spätestens drei Monate vor dem Ereignis, im Fall 1. spätestens jedoch sechs Monate vor der Wahl bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, eingehen. Beim Volksbegehr sollte der Widerspruch bis zum Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung und bei Volksentscheiden bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages eingehen.
Bereits vorliegende Widersprüche werden selbstverständlich berücksichtigt.

Anröchte, 23. Mai 2011

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister